



LANDKREIS  
ROSENHEIM

## **Profil der Sozialen Arbeit an Schulen unter Trägerschaft der Jugendhilfe im Landkreis Rosenheim**

Jugendsozialarbeit an Schulen,  
Jugendarbeit an Realschulen und Gymnasien



## **Profil der Sozialen Arbeit an Schulen unter Trägerschaft der Jugendhilfe im Landkreis Rosenheim**

Jugendsozialarbeit an Schulen, Jugendarbeit an Realschulen und Gymnasien

Eine Aufgabenbeschreibung über das kontinuierliche Jugendhilfeangebot an Schulen im Landkreis Rosenheim.

Auf die geschlechtsspezifische Differenzierung wurde nicht verzichtet. Sollte sie dennoch einmal nicht beachtet worden sein, gelten entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> . . . . .	<b>6</b>
<b>Allgemeines</b> . . . . .	<b>7</b>
<b>1. Gesetzliche Grundlagen und grundsätzliche Ausrichtung der Jugendhilfe</b> . . . . .	<b>7</b>
2. Kontinuierliche sozialpädagogische Jugendhilfe an der Schule . . . . .	8
2.1 Adressaten des Angebotes . . . . .	8
2.2 Zielsetzungen . . . . .	8
2.3 Rahmenbedingungen . . . . .	9
2.4 Aufgabenschwerpunkte . . . . .	9
2.5 Kooperationsvereinbarungen . . . . .	10
2.6 Dienst- und Fachaufsicht . . . . .	10
<b>3. Qualitätssicherung</b> . . . . .	<b>10</b>
3.1 Teamsitzungen, Fortbildung, Supervision . . . . .	10
3.2 Hospitation für neue Fachkräfte . . . . .	11
3.3 Fachbeirat . . . . .	11
<b>4. Kooperation Jugendhilfe und Schule</b> . . . . .	<b>11</b>
4.1 Jour – fixe, Reflexions- und Steuerungsgespräche . . . . .	12
4.2 Abgrenzung zu anderen Angeboten an der Schule . . . . .	12
4.3 Teilnahme an schulischen Gremien . . . . .	12
<b>5. Finanzierung und Fördermöglichkeiten</b> . . . . .	<b>13</b>
<b>6. Ansprechpartner</b> . . . . .	<b>14</b>

## Einführung

Die Jugendhilfe hat sich mit ihren Beratungs- und Bildungsangeboten an den Schulen im Landkreis Rosenheim etabliert. Das niedrigschwellige, präventive Beratungs- und Unterstützungsangebot von sozialpädagogischen Fachkräften, die einer Schule zugeordnet und kontinuierlich an dieser tätig sind, ist an allen Schulformen im Landkreis Rosenheim vertreten.

Das vorliegende Profil beschreibt das Angebot der Jugendhilfe, in dem eine sozialpädagogische Fachkraft kontinuierlich am Ort Schule tätig ist. Die Fachkraft arbeitet mit den Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten, gleichberechtigten Basis zusammen, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern.

Für diese kontinuierlichen Angebote haben sich zwei Begriffe, je nach finanzieller Förderung und konzeptioneller Ausrichtung, etabliert: Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und Jugendarbeit an Realschulen (JaReal), bzw. Gymnasien (JaGym).

Die Angebote werden im Landkreis Rosenheim von Trägern der Jugendhilfe, dem AWO Kreisverband, der Diakonie Rosenheim – Jugendhilfe Oberbayern, Pro Arbeit Rosenheim sowie Startklar Soziale Arbeit Oberbayern und dem Landkreis Rosenheim (JaReal und JaGym) geleistet.

Das vorliegende Aufgabenprofil ist eine Fortschreibung der Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung der Jugendsozialarbeit an Schulen von Juli 2010. Es beschreibt die Aufgabenvielfalt einer sozialpädagogischen Fachkraft im Stundenumfang von mindestens 20 Wochenstunden. Das Aufgabenprofil wurde im Zeitraum von März 2018 bis Juli 2019 im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Klaus Schindler, AWO Kreisverband Rosenheim, Anna Koch und Robert Kirchberger, Diakonie Rosenheim – Jugendhilfe Oberbayern, Michael Hannover (bis April 2019) und Sandra Pawle (ab Juni 2019), Pro Arbeit Rosenheim, Gabriele Gruner, Startklar soziale Arbeit Oberbayern, Michaela Truß – Bornemann (seit Oktober 2018), Engelbert Schroll (bis Oktober 2018) und Sabine Stelzmann, Landkreis Rosenheim, erarbeitet.

Den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe ein herzlicher Dank für das Engagement und die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe am Ort Schule im Landkreis Rosenheim.

Das vorliegende Profil ist vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rosenheim am 7. Juli 2020 beschlossen worden.

Sabine Stelzmann

## Allgemein

Nach dem Sozialgesetzbuch der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) obliegt dem Kreisjugendamt Rosenheim, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Leistungen und Angebote der Jugendhilfe, hier konkret der kontinuierlichen Jugendhilfeangebote an den Schulen<sup>1</sup>. Dabei hat das Kreisjugendamt sicherzustellen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen<sup>2</sup>. Dies wird insbesondere durch die Jugendhilfeplanung sichergestellt<sup>3</sup>. Leistungen der Jugendhilfe werden von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Die Träger sind in ihrer Vielfalt gekennzeichnet durch ihre Werteorientierung, in ihren Inhalten, Methoden und Arbeitsformen<sup>4</sup>. Der öffentliche Träger und die freien Träger arbeiten zum Wohle junger Menschen und der Familien im Landkreis Rosenheim partnerschaftlich zusammen<sup>5</sup>.

### 1. Gesetzliche Grundlagen und grundsätzliche Ausrichtung der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe hat nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) dazu beizutragen, dass junge Menschen ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen sowie gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, für das vorrangig die Eltern verantwortlich sind, verwirklichen können<sup>6</sup>. Hierzu gehört grundsätzlich die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, die Vermeidung und der Abbau von Benachteiligungen, die Beratung und Unterstützung der Eltern, der Schutz vor Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie der Beitrag zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien<sup>7</sup>.

Der Gesetzgeber hat eine starke präventive und partizipative Orientierung für die Jugendhilfe formuliert, die auf eine freiwillige Inanspruchnahme durch die Zielgruppe setzt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit der strukturellen Zusammenarbeit mit allen Stellen die mit jungen Menschen zu tun haben, ganz besonders aber mit den Einrichtungen, die ebenfalls für die Erziehung und Bildung Verantwortung tragen<sup>8</sup>.

Sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen stellen ein niedrigschwelliges Jugendhilfeangebot innerhalb des Systems Schule dar. Dieses Angebot steht allen Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Schulen offen<sup>9</sup>. Zum Teil sind die vorrangigen Adressaten Kinder und Jugendliche, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Begleitung und Unterstützung angewiesen sind<sup>10</sup>. Orientiert am individuellen Bedarf und Alter des einzelnen jungen Menschen werden die Beratungs- und Unterstützungsangebote so gestaltet, dass sich die jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können<sup>11</sup>.

Der Bedarf und die Förderung des Jugendhilfeangebotes ergeben sich aus der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes Rosenheim im Zusammenwirken mit der jeweiligen Schule, dem Sachaufwandsträger sowie dem Träger des Jugendhilfeangebotes<sup>12</sup>.

<sup>1</sup>Vgl. § 79 SGB VIII.

<sup>2</sup>Vgl. § 79 SGB VIII.

<sup>3</sup>Vgl. § 80 SGB VIII.

<sup>4</sup>Vgl. § 3 SGB VIII.

<sup>5</sup>Vgl. § 4 SGB VIII.

<sup>6</sup>Vgl. § 1 SGB VIII.

<sup>7</sup>Vgl. § 1 SGB VIII.

<sup>8</sup>Vgl. § 81 SGB VIII.

<sup>9</sup>Vgl. § 1 SGB VIII.

<sup>10</sup>Vgl. § 11 und § 13 SGB VIII.

<sup>11</sup>Siehe 3. Jugendhilfe und Schule

<sup>12</sup>Vgl. § 80 SGB VIII.

## 2. Kontinuierliche sozialpädagogische Jugendhilfe an der Schule

### 2.1 Adressaten des Angebotes

Generell stehen die kontinuierlichen Angebote der Jugendhilfe an der Schule allen Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Schule offen, die Beratung oder Unterstützung bei der Bewältigung von persönlichen, familiären, schulischen und/oder gemeinschafts- bzw. gemeinwesenbezogenen Problemen benötigen.

Bei einer staatlichen Förderung ist vorgesehen, dass vorrangig die Kinder und Jugendlichen als Adressaten in den Blick genommen werden, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind<sup>13</sup>.

### 2.2 Zielsetzungen

Die Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen bei der Überwindung von persönlichen, schulischen oder beruflichen Problemlagen ist eine Aufgabe des sozialpädagogischen Angebotes an der Schule. Darüber hinaus unterstützen, im Sinne des Empowerments, Angebote der Jugendbildung, Jugendinformation und -beratung die positive Entwicklung junger Menschen, befähigen sie zur Selbstbestimmung ebenso wie zu gesellschaftlicher Mitbestimmung und sozialem Engagement. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Einsatz von persönlichen und umgebenden Ressourcen des Kindes bzw. Jugendlichen, z.B. in der Familie oder im Freundeskreis. Die persönliche Befähigung des Einzelnen, sozialen und individuellen Benachteiligungen entgegenzutreten, ist ein zentrales Ziel der Jugendhilfe. Die Methodenpalette hierzu ist weitreichend und in ihrer Anwendung am Bedarf des einzelnen Adressaten orientiert.

Der Stärkung der Familiensysteme kommt ein besonderer Stellenwert zu. Unterstützung erfolgt im Rahmen der Förderung der innerfamiliären Problemlösungen und durch das Stärken der Konfliktkompetenz. Hierzu wird ein niederschwelliges und den Eltern zugängliches Beratungsangebot zur Verfügung gestellt. Dieser Prozess kann in der Kooperation und Abstimmung mit der Schulleitung, den Lehrkräften oder anderen Ansprechpartnern aus dem schulischen System erfolgen.

Durch die Angebote der Jugendhilfe treten als Sekundärziele positive Veränderungen für die Kinder und Jugendlichen, in ihrer Rolle als Schüler:in sowie für die Institution Schule auf, die dazu beitragen, Schule verstärkt als Lebenswelt im sozialen Nahraum der Kinder und Jugendlichen zu begreifen. Schule findet durch die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen neue und adäquate Antworten auf die sich stellenden Anforderungen. Dies ist neben der Ausrichtung auf den Einzelfall ein gewollter und gleichzeitig ein unerlässlicher Effekt beim Erreichen der gesteckten Ziele. Dies begründet die Notwendigkeit an Gemeinwesenorientierter Kooperation und Vernetzung der Jugendhilfe.

<sup>13</sup>Siehe 5. Förderung.

### 2.3 Rahmenbedingungen

Das kontinuierliche Angebot der Jugendhilfe an der Schule wird von einer Fachkraft mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialpädagogik / Sozialer Arbeit geleistet.

Die sozialpädagogische Fachkraft vernetzt sich mit den bestehenden Strukturen und Angeboten vor Ort und im Sozialraum sowie im Schulsprengel, um diese kennenzulernen und Kontakt mit den zur Vernetzung notwendigen Stellen aufzunehmen. Dabei wird sie von allen Kooperationspartnern aus der Jugendhilfe sowie der Schule unterstützt.

Der Sachaufwandsträger stellt im Zusammenwirken mit der Schule das für die Jugendhilfe erforderliche Büro und die Büroausstattung, die Sachausstattung, Telefon und PC mit Internetzugang, rechtzeitig und möglichst an einem für Kinder und Jugendliche leicht zugänglichen Ort in der Schule zur Verfügung. Das Büro sollte für eine gute Beratungsatmosphäre und zur Wahrung des Datenschutzes ausschließlich von der Fachkraft der Jugendhilfe genutzt werden. Es ist sicherzustellen, dass zusätzlich Räume in der Schule für Gruppenarbeiten genutzt werden können.

Für die Angebote der Jugendhilfe ist neben den Personalkosten ein Sachkostenbudget durch den Sachaufwandsträger zur Verfügung zu stellen, um gruppenspezifische Angebote, für die Materialien oder Referenten notwendig sind, durchführen zu können.

### 2.4 Aufgabenschwerpunkte\*

#### für Kinder und Jugendliche

- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Einzelfallhilfe)
- Sozialpädagogische Diagnostik (Falldaten und sozialpädagogische Einschätzung u.a. zur Sicherstellung des Kindeswohls)
- Soziale Gruppenarbeiten und zielgruppenorientierte Projektarbeit, wie z.B. Sozialtraining, Kompetenzstärkung, Angebote zur Integration, Mobbing und Sucht, Schulverweigerung, Konfliktlösung, Übergang Schule – Beruf, Übertritt an andere Schulformen, etc.
- Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII
- Krisenintervention mit Bezug zur Jugendhilfe
- Anregung von ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen und Hilfen, in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Fachdienst im Kreisjugendamt
- Dokumentation

#### in der Kooperation mit Schule und Eltern

- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Elternberatung, je nach Alter des Kindes und Jugendlichen, in unterschiedlicher Intensität

#### im Sozialraum sowie innerhalb der Jugendhilfe

- Übergreifende Kooperationen und Vernetzung mit relevanten Diensten, Angeboten und anderen Trägern und Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit

\*Die Aufgaben sind nicht abschließend aufgelistet und können je nach Schulform und Einzelfall des Kindes bzw. Jugendlichen variieren.

## 2.5 Kooperationsvereinbarungen

Der Träger des Jugendhilfeangebotes, die Schule, das Kreisjugendamt, ggf. die Schulbehörde und der Sachaufwandsträger schließen eine Kooperationsvereinbarung ab. Inhalt dieser ist die Zielsetzung des kontinuierlichen Jugendhilfeangebotes an der Schule und die jeweiligen Aufgaben, die sich aus der Kooperation zwischen Schule, Jugendamt, der Schulbehörde, dem Sachaufwandsträger und dem Träger der freien Jugendhilfe ergeben.

## 2.6 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für das Personal der Jugendhilfe an der Schule obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger der Jugendhilfe. Dies bezieht sich auf organisatorische, personelle sowie dienstrechtliche Entscheidungen. Im Rahmen der Fachaufsicht werden die konzeptionelle und methodische Ausgestaltung des Jugendhilfeangebotes begleitet. Die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger in Abstimmung mit Vertretenden der Schule und evtl. Vertretenden des Kreisjugendamtes.

Die Schule erhält Informationen zu Dienstzeiten, Urlaub, Terminen der Fachkraft und von weiteren dienstlichen Veranstaltungen außerhalb der Schule, Auswärtsterminen und personellen Änderungen.

Verantwortlich für alle grundlegenden Aufgaben im Tagesablauf ist die Fachkraft vor Ort.

Bei Unstimmigkeiten sind die Kooperationspartner zur gegenseitigen Konsultation und Aussprache verpflichtet, näheres regelt die Kooperationsvereinbarung<sup>14</sup>.

## 3. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Angebotes der kontinuierlichen Jugendhilfe an der Schule sind nachfolgende Maßnahmen strukturell verankert und zum Teil in den entsprechenden Förderrichtlinien festgeschrieben. Alle Qualitätssicherungen finden im Rahmen der Arbeitszeit der jeweiligen Fachkraft statt. Abwesenheitszeiten der Fachkräfte werden mit den Schulen kommuniziert.

### 3.1 Teamsitzungen, Fortbildung, Supervision

Intensive Teamarbeit in der Vorbereitung, Umsetzung und Reflexion der Inhalte der Angebote ist ein wichtiger Anker der Fachkräfte für das Gelingen der Jugendhilfe an Schule. Die Teamarbeit bezieht sich auf die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen sozialpädagogischen Fachkräften des Anstellungsträgers. Alle Teammitglieder unterstützen, begleiten und beraten sich kollegial und entlasten sich gegenseitig in ihren Aufgaben, Schwerpunkten und bei unvorhersehbaren Ereignissen. Für das Fachpersonal finden regelmäßige Fallbesprechungen, gemeinsame Fortbildungen und Supervisionen statt. Darüber hinaus werden Fortbildungs- und Multiplikatorenschulungen, u.a. des Bayerischen Landesjugendamtes, wahrgenommen. Fortbildungsmaßnahmen richten sich nach den fachlichen und dienstlichen Erfordernissen.

<sup>14</sup>Siehe 2.5. Kooperationsvereinbarung.

## 3.2 Hospitation für neue Fachkräfte

Vorgesehen ist eine Hospitation der neuen Fachkraft im Kreisjugendamt. Ziel ist, die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe vor Ort, der Verzahnung der Aufgaben der öffentlichen und freien Träger, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinder- und Jugendschutzes, vertraut zu machen. Regelmäßige Abstimmungen zwischen den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und derjenigen an der Schule dienen der Verzahnung und der guten Abstimmung in Beratungs- und Unterstützungsprozessen für Kinder und Jugendliche.

Für Fachkräfte deren Stellen aus dem staatlichen Förderprogramm JaS finanziert werden, besteht eine Verpflichtung zur vierwöchigen Hospitation im Kreisjugendamt<sup>15</sup>.

## 3.3 Fachbeirat

Das kontinuierliche Jugendhilfeangebot an der Schule kann von einem Fachbeirat<sup>16</sup> begleitet werden. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme aufzugreifen, wie z.B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit oder Finanzierungsfragen. Darüber hinaus soll er die Konzeption auf ihre Aktualität überprüfen und bei Bedarf weiterentwickeln. Der Fachbeirat kann durch die Benennung von Themenschwerpunkten die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule steuern.

Der Fachbeirat, der unter der Steuerung des Kreisjugendamtes stattfinden soll, setzt sich in der Regel zusammen aus

- der jeweiligen sozialpädagogischen Fachkraft,
- dem Träger der Jugendhilfe als Anstellungsträger,
- der Schulleitung und / oder dem Tandempartner / der Tandempartnerin.

Für Angebote aus dem staatlichen Förderprogramm JaS ist die Einrichtung eines Beirates förderrelevant. Hierzu können ergänzend Mitglieder:innen der Schulaufsichtsbehörde und des Sachaufwandsträgers eingeladen werden.

## 4. Kooperation Jugendhilfe und Schule

Kooperation ist dann erfolgreich, wenn beide Partner ihre jeweiligen Aufträge und Aufgaben definieren, gleichberechtigt aufeinander zugehen und zielgerichtet kommunizieren. Folgende Punkte führen zu einem gelingenden Miteinander:

- Die grundsätzliche Akzeptanz des anderen Arbeitsansatzes der jeweiligen Berufsgruppe, deren Fachlichkeit sowie die Bereitschaft zum Dialog.
- Konsens über grundsätzliche gemeinsame Ziele.
- Ausreichende Zeit für schülerbezogene und übergreifende Zusammenarbeit.
- Das Erkennen der eigenen fachlichen Grenzen und der anderen Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie deren rechtzeitige Inanspruchnahme.

<sup>15</sup><https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/265/baymbl-2021-265.pdf> gl. Zugriff am 24.8.2021

<sup>16</sup>Vgl. JaS Handbuch, 1. Auflage, Jahrgang 2010, Seite 51.

Kontinuierliche Jugendhilfe an der Schule ist ein wichtiger Beitrag in der Zusammenarbeit zum Wohle von Kindern und Jugendlichen.

Für die integrativkooperative Arbeit ist der Austausch über Methoden, Verfahren, Strukturen, Regeln und Konsequenzen Grundvoraussetzung gelingender Kooperation. Nur bei Gelingen dieser ist eine optimale Entwicklungsförderung für die Kinder und Jugendlichen zu verwirklichen.

#### 4.1 Jour – fixe, Reflexions- und Steuerungsgespräche

Es finden regelmäßig Jour – fixe und Reflexionsgespräche zwischen der Fachkraft sowie der Schulleitung bzw. der Tandemlehrkraft statt. Inhalte sind Schwerpunktsetzungen, gemeinsame Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen, Maßnahmen und Abstimmungen. Steuerungsgespräche finden gemeinsam mit dem Leitungsverantwortlichen des Trägers statt. Die Schweigepflicht über die Inhalte der Beratungen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien ist zu beachten und zu wahren.

#### 4.2 Abgrenzung zu anderen Angeboten an der Schule

Aufgabe der kontinuierlichen Jugendhilfe an Schulen ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z.B. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, Praxisklasse, Hausaufgabenbetreuung, Schulentwicklung) gehören.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe arbeiten im Rahmen von Einzelfallhilfen mit dem Personal der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztageschule, Beratungslehrkräften und Schulpsychologen unter Berücksichtigung der Schweigepflicht zusammen.

#### 4.3 Teilnahme an schulischen Gremien

Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologen und zu Beratungslehrern sowie zum Elternbeirat und Förderverein erfolgen bei Bedarf und nach Abstimmung.

Die kontinuierliche Jugendhilfe an der Schule kann das Angebot, die Maßnahmen und Aufgaben in der Lehrerkonferenz vorstellen, um zur Transparenz und einer gelingenden Kooperation beizutragen.

<sup>17</sup><https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jas/index.php> Zugriff 15.09.2021

## 5. Finanzierung und Fördermöglichkeiten

Der Freistaat Bayern fördert die Jugendhilfe an der Schule mit dem staatlichen Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS). Die Personalkostenförderung ist jährlich pauschalisiert auf 16.360 € pro Vollzeitstelle, bei einer Teilzeitstelle im Umfang von 20 Wochenstunden beträgt die pauschalisierte Förderung 8.180 €<sup>17</sup>. Das Förderprogramm sieht eine Förderung des Landkreises in gleicher Höhe vor. Mit der staatlichen Förderung und der Förderung des Landkreises sind die Personalkosten sowie weitere Kosten des Angebotes nicht vollständig gedeckt.

Die Antragstellung in das staatliche Förderprogramm erfolgt über den Landkreis Rosenheim, Kreisjugendamt, mit einem Konzept, einer Bedarfsfeststellung aus schulischer Sicht, aus Sicht der Jugendhilfe und der jeweiligen Schulaufsicht. Weiterhin sind eine Finanzierungszusage des Sachaufwandsträgers, eine Zustimmung des Jugendhilfeausschusses und eine Finanzierungszusage des Landkreises notwendig.

Für das Antrags- und Abrechnungsverfahren ist neben dem Kreisjugendamt Rosenheim der jeweilige Träger der Jugendhilfe verantwortlich<sup>18</sup>.

Sachaufwandsträger von Schulen, die die Kriterien für das staatliche Förderprogramm nicht erfüllen, können eine jährliche Personalkostenförderung in Höhe von 20.000 € pro Vollzeitstelle, bzw. 10.000 € pro Teilzeitstelle, im Umfang von 20 Wochenstunden, vom Landkreis Rosenheim erhalten. Die Auszahlung erfolgt auf jährlichen Antrag, über das Kreisjugendamt Rosenheim.

Als Sachaufwandsträger der Realschulen, der Wirtschaftsschule Alpenland sowie den Gymnasien, ist der Landkreis Rosenheim alleiniger Kostenträger des Angebotes JaReal bzw. JaGym.

<sup>18</sup><https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/jas/index.php> Zugriff 15.09.2021

## 6. Ansprechpartner

Im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung ist das Kreisjugendamt Rosenheim Ansprechpartner für die Beratung, die Bedarfe, die finanzielle Förderung und der entsprechenden Förderanträge der Angebote für Kommunen und Schulen. Zur konzeptionellen Ausgestaltung und Trägerschaft werden die im Landkreis Rosenheim tätigen Träger der Angebote hinzugezogen.



**LANDKREIS  
ROSENHEIM**

**Landkreis Rosenheim** -Kreisjugendamt-  
Wittelsbacherstrasse 53 • 83022 Rosenheim  
08031 392 2334  
michaela.truss-bornemann@lra-rosenheim.de



**Kreisverband  
Rosenheim e.V.**

**AWO Kreisverband Rosenheim e.V.**  
Ebersbergerstr. 8 • 83022 Rosenheim  
08031 35 702 45  
abteilung.soziale.dienste@awo-rosenheim.de



**Diakonie Rosenheim – Jugendhilfe Oberbayern**  
Jugendsozialarbeit und Ganztagesbildung  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 10 • 83043 Bad Aibling  
08061 8061 38 96 13 20  
robert.kirchberger@dwro.de



**Pro Arbeit Rosenheim e.V.**  
Landwehrstr. 7 • 83022 Rosenheim  
08031 806 963 0  
info@pro-arbeit-rosenheim.de



**Startklar Soziale Arbeit Oberbayern GmbH**  
Heisererplatz 1 • 83512 Wasserburg  
08071 51 06 52  
gruner@startklar-soziale-arbeit.de





LANDKREIS  
ROSENHEIM

Herausgeber:  
Landkreis Rosenheim, vertreten durch Landrat Otto Lederer

Kontakt:  
Kreisjugendamt  
Wittelsbacherstraße 53  
83022 Rosenheim  
Stand: September 2021  
[www.landkreis-rosenheim.de](http://www.landkreis-rosenheim.de)

Bild: AdobeStock Photo © successphoto #282052271  
Texte: Landratsamt Rosenheim  
Druck: Brunner Werbegrafik OHG